

Stadt Sundern
Bebauungsplan Nr. S 12
„Rothländerweg“
Ortsteil Stockum

Fachbeitrag Artenschutz



**Integrierte
Landschaftsplanung
Pieper**

Elmar Pieper
Dipl.-Ing. Dipl. Ökol.

Isenbergstraße 15
45130 Essen

Vorhaben: Stadt Sundern, Bebauungsplan Nr. S 12 – Rothländerweg
Gemarkung Stockum, Flur 8 und 14

Verfasser: ILP - Integrierte Landschaftsplanung Pieper
Dipl.-Ing. (FH) Dipl. Ökol. Elmar Pieper
Isenbergstraße 15, 45130 Essen
Tel. 0201-6302951 • Fax. 0201-6302953 • ilp@epieper.net

Bearbeitung: Mirco Cachay M.Sc. Geographie

Essen, 12. Juni 2019

Integrierte Landschaftsplanung Pieper
i.V. Mirco Cachay

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung	1
1.1	Anlass und Vorgehensweise.....	1
1.2	Rechtliche Grundlagen.....	2
2	Grundlagen	3
2.1	Lage im Raum.....	3
2.2	Eingriffe in Natur und Landschaft.....	3
2.3	Planerische Vorgaben.....	4
2.3.1	Flächennutzungsplan.....	4
2.3.2	Landschaftsplan.....	4
2.4	Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum.....	5
2.5	Datengrundlage.....	5
3	Potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten.....	6
3.1	Säugetierarten.....	6
3.2	Avifauna	7
3.3	Amphibien und Reptilien	8
4	Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen.....	9
5	Zusammenfassung.....	10

Anhang

- Anhang I: Fotos
- Anhang II: Planungsrelevante Arten des Quadranten 2 des Messtischblatts 4713 (Plettenberg) und des Quadranten 4 des Messtischblatts 4613 (Balve) selektiert nach Lebensräumen (LANUV-Informationssystem)
- Anhang III: Tabellarische Darstellung der planungsrelevanten Arten mit kurzer Beschreibung des Vorkommens und der Lebensweise
- Anhang IV: Artenschutz-Protokoll

1 Einleitung

1.1 Anlass und Vorgehensweise

Das Unternehmen Kregel Landtechnik GmbH & Co. KG plant die Erweiterung seines Betriebes in Sundern-Stockum. Dafür soll der derzeitig als gemischte Baufläche festgesetzte Bereich im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplanes in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Des Weiteren ist in dem südlich angrenzenden Bereich die Entwicklung von Wohnbauflächen geplant. Im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern ist daher vorgesehen, den Bebauungsplan Nr. S 12 „Rothländerweg“ aufzustellen.

Im Rahmen dieses artenschutzrechtlichen Fachbeitrages sind die Auswirkungen der geplanten Baumaßnahmen auf die dort vorkommenden und potenziell vorkommenden geschützten Arten darzustellen und zu bewerten.

Auf Grundlage der Verwaltungsvorschrift Artenschutz (MUNLV, 2010) bedarf es bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren einer Artenschutzprüfung (ASP), bei der es sich um ein eigenständiges Verfahren handelt, das nicht durch andere Prüfverfahren ersetzt werden kann.

In einem ersten Schritt erfolgt eine Vorprüfung des Artenspektrums und der Wirkfaktoren. Diese basiert auf der Grundlage vorhandener Daten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW (LANUV). Das Fachinformationssystem des LANUV NRW beinhaltet die Arten, die bei einer artenschutzrechtlichen Prüfung nach § 44 BNatSchG und nach § 54 im Sinne einer Art-für-Art-Betrachtung einzeln zu bearbeiten sind. Die zu betrachtenden Arten sind für jedes Messtischblatt (TK 25) und dessen Quadranten selektierbar.

Die artenschutzrechtliche Vorprüfung (Stufe 1) hat vor allem im Hinblick auf die Belange des Habitat- und Artenschutzes zu erfolgen. Hierbei werden die „planungsrelevanten Arten“ für den selektierten Quadranten eines Messtischblattes hinsichtlich ihres Status und ihrer Habitatbindung betrachtet und bewertet. Im Rahmen einer allgemeinen Risikoabschätzung werden die möglichen Auswirkungen des Planungsvorhabens auf die potenziell vorkommenden streng geschützten Arten und ihre Lebensräume auf Grundlage von fachlichen Einschätzungen bewertet.

Es erfolgt eine Einschränkung auf die planungsrelevanten Arten, dessen Lebensräume von der Planung betroffen sind. Eine Tierart wird nicht weiter betrachtet, sofern die Art gegenüber den Auswirkungen des Vorhabens unempfindlich ist oder keine Auswirkungen auf die Art festzustellen sind.

Sollten erhebliche Störungen einzelner Arten oder Schädigungen der Standorte / Habitate (Nist-, Brut-, Wohn- oder Zufluchtsstätten) nicht ausgeschlossen werden können, ist

in einem nächsten Schritt eine vertiefende Art-für-Art-Analyse durchzuführen und zu prüfen, ob spezifische Verbotstatbestände eintreten können.

1.2 Rechtliche Grundlagen

Der Schutz der wild lebenden Tier- und Pflanzenarten ist im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vor allem in den §§ 37-45 verankert.

Der besondere Artenschutz umfasst die Tiere und Pflanzen, die besonders und streng geschützt sind sowie die europäischen Vogelarten. Streng geschützt sind Arten des Anhangs A der EG-Artenschutzverordnung (EG VO 338/97) und des Anhangs IV der FFH-Richtlinie (RL 92/43/EWG). Besonders geschützte Arten sind Arten, die zudem in Anhang B der EG-Artenschutzverordnung (EG VO 338/97) vermerkt sind. Dabei sind alle europarechtlich streng geschützten Arten besonders geschützt. Zu den in den Anhängen vorkommenden Arten sind auch die meisten europäischen Fledermausarten benannt.

Grundsätzlich verbieten die artenschutzrechtlichen Vorschriften des Gesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz = BNatSchG), der FFH- und Vogelschutz-Richtlinie neben dem direkten Zugriff (Fang, Verletzung, Tötung, Zerstörung/ Beschädigung von Lebensstätten) auch erhebliche Störungen streng geschützter Arten (§ 44 BNatSchG, Art. 12 FFH-RL).

Ausnahmen können aus zwingenden Gründen des überwiegend öffentlichen Interesses nur zugelassen werden, wenn für die betroffenen Populationen keine zumutbare Alternative vorhanden ist und sich der Erhaltungszustand nicht verschlechtert, bzw. in einem günstigen Erhaltungszustand verweilt (§ 45 Abs. 7 BNatSchG). Ein Verstoß liegt nicht vor, wenn, nach § 15 Absatz 1 unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Eingriffe in Natur und Landschaft

- das Vorhaben das Tötungs- und Verletzungsrisiko nicht signifikant erhöht und nicht vermeidbar ist (nach Anwendung von Schutzmaßnahmen),
- die nach Absatz 1 Nummer 1 geltenden Verbote, die Tiere oder ihre Entwicklungsformen im Rahmen einer erforderlichen Maßnahme, die auf den Schutz der Tiere vor Tötung oder Verletzung oder ihrer Entwicklungsformen vor Entnahme, Beschädigung oder Zerstörung und die Erhaltung der ökologischen Funktion der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang gerichtet ist, beeinträchtigt werden und diese Beeinträchtigungen unvermeidbar sind,
- die nach § 44 Absatz 1 Nummer 3 geltenden Verbote, die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (§ 44 Abs. 5 BNatSchG).

Sofern bei einem Eingriff der Lebensraum einer streng geschützten Art zerstört wird, ist dieser durch Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen zu ersetzen (§ 15 BNatSchG).

2 Grundlagen

2.1 Lage im Raum

Der Vorhabenbereich des B-Plans Nr. S 12 – Rothländerweg befindet sich in Sundern, Gemarkung Stockum, Flur 8 und 14 und grenzt nördlich an die Siedlungsflächen des Stadtteils Stockum an (s. Abb. 1). Östlich grenzt die L 686 (Rönkhauser Straße) an den Vorhabenbereich und verbindet Stockum mit dem Stadtzentrum von Sundern.

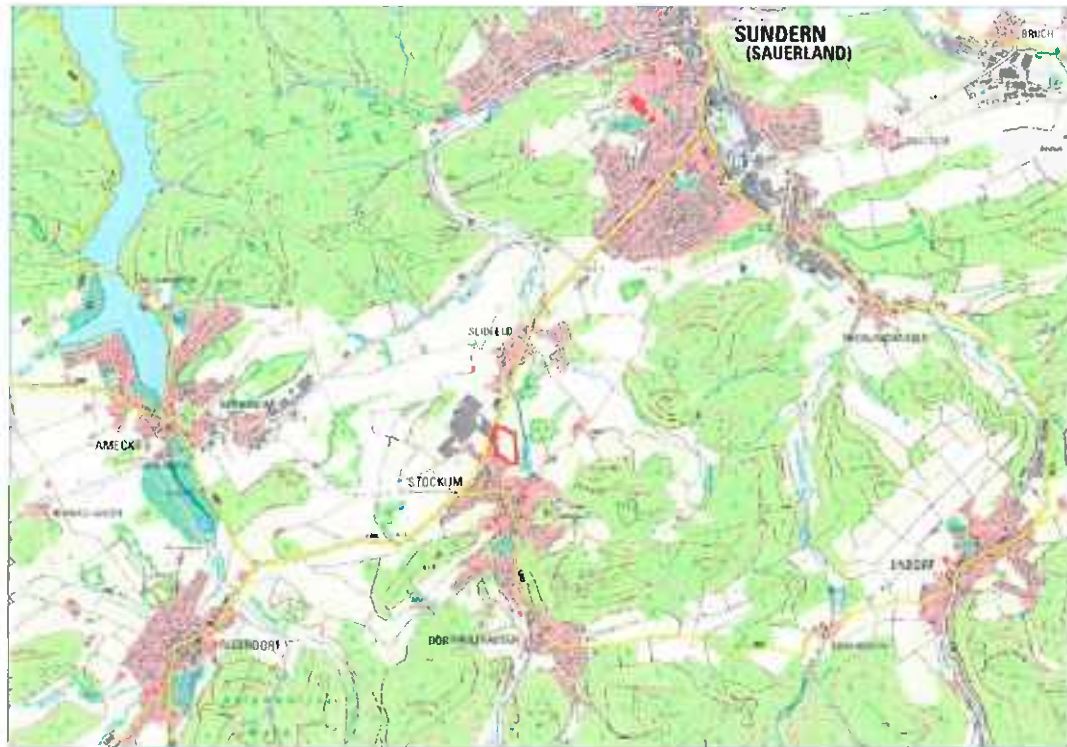


Abb. 1: Lage des Plangebietes (rote Umrandung) (Quelle: DTK25 © Geobasis NRW, Köln 2019, dl-de/by-2-0)

2.2 Eingriffe in Natur und Landschaft

Das Plangebiet besteht zum überwiegenden Teil aus intensiv genutztem Grünland, welches zum Stockumer Bach hin leicht abschüssig verläuft. Im nordwestlichen Bereich befindet sich ein Landmaschinenhandel mit Haupt- und Nebengebäude, Hof- und Lagerflächen sowie Parkplätzen. Der Betrieb wird im südwestlichen und südöstlichen Teil von einer Hainbuchenhecke eingefasst. Am nördlichen Rand verläuft eine Strauchreihe. Östlich des Landmaschinenhandels befindet sich eine alte Lehmkuhle, auf der heute zum Teil ein kleines Feldgehölz mit Weißdorn, Holunder, Brombeere, Hunds-Rose und Kastanie stockt. Im südlichen Bereich ist die Lehmkuhle mit einer Himbeerflur bewachsen. Zwischen der Lehmkuhle und dem Landmaschinenhandel liegt zudem eine Fettgrünlandbrache. Am westlichen Rand des Plangebietes befindet sich der Rothländerweg.

Das Plangebiet umfasst zum größten Teil bislang unverbautes Grünland. Im Zuge der Bauleitplanung mit Änderung des Flächennutzungsplans und Aufstellung des

Bebauungsplans kommt es zu einer Realisierung von Wohnbebauung und Erweiterung des Gewerbebetriebes. Dadurch wird das Landschaftsbild dauerhaft verändert. Vom Rothländerweg und den angrenzenden Wohnhäusern aus werden keine ungehinderten Sichtbeziehungen Richtung Osten mehr möglich sein. Aus östlicher Betrachtungsrichtung werden die Veränderungen jedoch weitaus geringer ausfallen, da die Erweiterung des Gewerbegebietes und die Wohnbauflächen zusammen mit den dahinterliegenden Häusern und dem vorhandenen Gewerbegebiet nordwestlich der L686 wahrgenommen werden. Die offene Bauweise der geplanten Bebauung mit z.T. großen Gärten passt zu dem dörflich geprägten Ortsbild. Die Anlage einer Obstwiese schafft einen weicheren Übergang zwischen den Hausgärten und dem angrenzenden Offenland und bindet die Bebauung in das Landschaftsbild ein.

Da sich die geplante Wohnbebauung zwischen dem Gewerbegebiet und weiterer schon bestehender Bebauung befindet, ist die Nutzung dieser Baulücke einer Bebauung in offener Landschaft vorzuziehen.

2.3 Planerische Vorgaben

2.3.1 Flächennutzungsplan

Im derzeitig rechtskräftigen Flächennutzungsplan der Gemeinde Sundern aus dem Jahre 2015 ist der südwestliche Teil des Plangebietes als „Wohnbaufläche“ festgesetzt. Der nordwestliche Teil ist als „Gemischte Baufläche“ benannt. Alle übrigen Flächen innerhalb des Plangebietes sind als „Flächen für die Landwirtschaft“ deklariert. Mit der 3. Änderung des Flächennutzungsplans soll der nördliche Teil des Plangebiets als „Gewerbliche Baufläche“, ein Teil der „Wohnbaufläche“ und angrenzende „Flächen für die Landwirtschaft“ als „Gemischte Bauflächen“ festgesetzt werden. Der übrige Teil innerhalb des B-Plangebietes bleibt als „Wohnbaufläche“ bzw. als „Flächen für die Landwirtschaft“ bestehen.

2.3.2 Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt innerhalb des seit dem 14.03.2019 gültigen Landschaftsplan „Sundern“ des Hochsauerlandkreises (Hochsauerlandkreis 2019).

Der östliche Teil des Plangebietes befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Stockumer Bachtal einschließlich angrenzender feuchter Grünlandbereiche“ (2.3.3.16). Das Stockumer Bachtal ist ein Landschaftsschutzgebiet des Typs C, welcher mit der Festsetzung vor allem die Erhaltung von Dauergrünland in Talauen und angrenzenden Hangzonen und von besonderen Magerstandorten beabsichtigt.

Westlich des Stockumer Bachs und nicht innerhalb des Plangebietes gelegen befindet sich das Naturschutzgebiet „Papeloh“ (2.1.27), welches zum Teil vom LSG „Stockumer Bachtal“ eingefasst wird. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz eines Feldgehölz-Grünlandkomplexes auf Kalk, welcher von regionaler Bedeutung ist und seltene Tier- und

Pflanzenarten beheimatet. Der Komplex ist gut ausgebildet und hat eine hohe strukturelle Vielfalt. Zudem stellt er ein Refugial-Biotop und eine gefährdete Biozönose dar. Nördlich des Plangebietes liegt das Naturschutzgebiet 2.1.26 „Eisenberg“. Die Festsetzung erfolgt zum Schutz und Erhalt eines naturnah strukturierten Waldgebietes und eines Geotops mit hoher struktureller Vielfalt (Hochsauerlandkreis 2019).

2.4 Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum

Die Abgrenzung des artenschutzrechtlichen Untersuchungsraums orientiert sich im Allgemeinen an der Größe und Wirkung des Vorhabens. Für kleinflächige Vorhaben ($\leq 200 \text{ m}^2$), bzw. solche im bebauten Innenbereich (§ 34 BauGB), kann die Größe des Untersuchungsraums für die Vorprüfung mit einem Radius 300 m um den geplanten Eingriff definiert werden (s. S. 6, Methodenhandbuch Artenschutzprüfung; MKULNV NRW 2017). Im gegebenen Fall wird ein Radius von 300 m um den Eingriffsraum als ausreichend angesehen, da keine weitreichenden Auswirkungen zu erwarten sind.



Abb. 2: Artenschutzrechtlicher Untersuchungsraum (Quelle Luftbild: © Geobasis NRW 2019, dl-de/by-2-0)

2.5 Datengrundlage

Grundlage für die Erstellung dieses Fachbeitrags stellen die Informationen zu geschützten Arten in NRW dar, die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen bereitgestellt werden (LANUV-Informationssystem).

3 Potenziell vorkommende, planungsrelevante Arten

Im Folgenden werden die im Eingriffsraum vorkommenden planungsrelevanten Tierarten, sortiert nach Artengruppen, dargestellt. Eine detaillierte Auflistung der einzelnen, planungsrelevanten Arten sowie eine kurze Beschreibung über Vorkommen und Lebensweise der aufgeführten Arten befinden sich in den Anhängen II und III dieses Fachbeitrages. Die planungsrelevanten Arten sind dem LANUV-Informationssystem, selektiert nach Messtischblatt und Lebensraum, entnommen.

3.1 Säugetierarten

Die planungsrelevanten Säugetierarten im Quadranten 2 des Messtischblattes 4713 (Plettenberg) und des Quadranten 4 des Messtischblattes 4613 (Balve) beschränken sich auf Fledermausarten. Insgesamt werden fünf Fledermausarten aufgeführt, die innerhalb des artenschutzrechtlichen Untersuchungsraums ihren artspezifischen Lebensraum vorfinden können (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Zwergfledermaus, Braunes Langohr).

Ein Vorkommen der aufgelisteten Fledermausarten im direkten Planungsgebiet ist möglich, ein Vorkommen von Quartieren allerdings unwahrscheinlich. Der betroffene Grünlandbereich sowie eine Brachfläche und der nähere Gebietsbereich mit dem Stockumer Bach, den begleitenden Gehölz- und Saumstrukturen, den Gehölzstrukturen entlang der Straßen und den Gärten stellen vor allem Nahrungshabitate für Fledermäuse dar, die die linearen Strukturen als Wanderkorridore oder auch Jagdreviere beanspruchen. Innerhalb des Eingriffsraums befindet sich eine Gewerbefläche mit einer Gebäudestruktur (Krengel Landtechnik). Das Gebäude bietet potenzielle Habitate für Gebäudefledermäuse (Zwergfledermaus). Da es allerdings zu keinem direkten Eingriff an dem Gebäude kommen wird, sondern nur zu einer Erweiterung der Gewerbefläche, kann von einer Beeinträchtigung von potenziellen Habitaten abgesehen werden.

Gleichartige und -wertige Habitatstrukturen sind zudem auch in den Gehölzbeständen östlich des Plangebietes sowie bei großräumiger Betrachtung in den ausgedehnten Waldbeständen mit entsprechenden Höhlenbäumen im Norden und Süden zu finden (Wasserfledermaus, Fransenfledermaus, Braunes Langohr). Außerdem bieten die Siedlungsbereiche außerhalb des direkten Eingriffsraums mit Gebäude- und Gartenstrukturen nördlich und südlich der Vorhabenfläche ebenfalls geeignete Habitate (Fransenfledermaus, Zwergfledermaus). Diese Habitate werden durch die Durchführung des Vorhabens nicht beeinträchtigt.

Der Verlust der Biotopstruktur Grünland, das hauptsächlich als potenzielles Nahrungshabitat dient, wird zum Teil wieder durch neu entstehende Strukturen ausgeglichen. Ausreichend vorhandene sowie neu entstehende, gleichartige Strukturen im näheren und weiträumigen Umfeld lassen keine (populationsschädigende) Auswirkung auf die geschützten Fledermausarten erkennen.

Durch die Durchführung des Bauvorhabens werden keine Wochenstuben, Sommer- oder Winterquartiere gefährdet. Allenfalls werden potenzielle Nahrungshabitate beeinträchtigt. Die umliegenden Gebäude- und Biotopstrukturen bieten zudem eine Vielzahl an potenziellen (Ausweich-) Quartieren und Jagdhabitaten. Unter Einhaltung der entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ist keine Gefährdung von den aufgeführten Fledermausarten zu erwarten.

Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden durch die Durchführung des Vorhabens nicht tangiert.

3.2 Avifauna

Für den artenschutzrechtlichen Untersuchungsraum sind entsprechend der vorkommenden Lebensraumtypen 28 planungsrelevante Vogelarten selektiert. Für 26 dieser Arten kann im Vorfeld eine Gefährdung ausgeschlossen werden, da keine Eingriffe in potenzielle Bruthabitate (Gewässer, Kleingehölze, Säume, Gärten und Gebäude) dieser Arten erfolgen und hauptsächlich in das Grünlandbiotop eingegriffen wird. Die artspezifischen Ansprüche an die Habitate und die Lebensweisen der geschützten Arten sind mit einer kurzen Beschreibung und Bewertung in Anhang III aufgeführt.

Im Eingriffsraum ist demnach nur ein Vorkommen von Bruthabitaten von Bodenbrütern im Offenlandbereich und halb offenem Gelände möglich. Von den planungsrelevanten Arten für den Quadranten 2 des Messtischblattes 4713 und den Quadranten 4 des Messtischblattes 4613 (Balve) sind dies Feldlerche und Wiesenpieper.

Als ursprünglicher Steppenbewohner ist die Feldlerche eine Charakterart der Offenlandschaft. Sie besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen. Die Feldlerche bevorzugt niedrige oder zumindest gut strukturierte Gras- und Krautfluren auf trockenen bis wechselfeuchten Böden in offenem Gelände mit weitgehend freiem Horizont. Das Nest wird in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde angelegt.

Der Wiesenpieper bevorzugt offenes oder zumindest baum- und straucharmes, etwas unebenes oder von Gräben oder Böschungen durchzogenes Gelände mit kurzrasigem Grünland. Dieser legt sein Nest gut versteckt in nach oben geschützten Mulden am Boden an, gerne an Böschungen. Er besitzt vielfältige Nahrungsbiotope, Grabenränder oder feuchte, kurzrasige Flächen werden jedoch bevorzugt.

Im Bereich des projektierten Plangebietes und des umliegenden Gebietes ist ein potenzielles Vorkommen der aufgeführten Arten möglich. Auch potenzielle Bruthabitate sind nicht auszuschließen. Allerdings stellt das Grünland aufgrund der intensiven Nutzung ein mäßig gut geeignetes Habitat dar. Die Durchführung des Bauvorhabens wird den derzeit potenziell zur Verfügung stehenden Raum für Bruthabitate verringern. Das vorhandene nördlich vom Plangebiet liegende Grünlandbiotop bietet allerdings weiterhin eine

Vielzahl von gleich- oder höherwertigen Bruthabitaten. Eine Beeinträchtigung des Lebensraums dieser Arten lässt sich dementsprechend unter Einhaltung der entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen ausschließen.

Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden durch die Durchführung des Vorhabens nicht tangiert.

3.3 Amphibien und Reptilien

Als planungsrelevante Amphibienarten werden die Geburtshelferkröte sowie die Kreuzkröte im Quadranten 4 des Messtischblattes 4613 (Balve) und als Reptilienart die Schlingnatter im Quadranten 2 des Messtischblattes 4713 (Plettenberg) aufgeführt.

Ein Vorkommen von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der Geburtshelferkröte und Kreuzkröte im unmittelbaren Eingriffsraum ist auszuschließen. Bereiche, die über den Eingriffsraum hinaus gehen, werden nicht betrachtet, da sich dieser nur auf das Grünlandbiotop und eine Brache beschränkt. Potenziell besser geeignete Habitate befinden sich bei großräumiger Betrachtung im Bereich des im Nordwesten gelegenen „Sorpesees“ (Geburtshelferkröte) sowie im ca. 4 km nordöstlich gelegenen Steinbruch (Kreuzkröte).

Auch ein Vorkommen der selektierten Reptilienart kann ausgeschlossen werden, da sich keine entsprechenden Habitatstrukturen innerhalb des projektierten Plangebiets befinden. Besser geeignete Habitate befinden sich außerhalb des Betrachtungsraums.

Durch die Durchführung des Vorhabens werden keine Habitatstrukturen der Amphibien- und Reptilienarten beeinträchtigt.

Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden durch die Durchführung des Vorhabens nicht tangiert.

4 Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen

Grundsätzlich sind Beeinträchtigungen im Zuge der Bauarbeiten möglichst gering zu halten. Eine zügige Abwicklung der Baumaßnahmen ist anzustreben, um Störungen oder Stressverhalten der Tiere zu vermeiden. Temporäre Störungen durch Lärmemissionen, Bodenerschütterungen, Bodenbewegungen, Staub- und Abgasemissionen lassen sich durch eine schnelle Abwicklung zwar minimieren, jedoch nicht verhindern.

Artenschutzrechtliche Konflikte lassen sich durch folgende Maßnahmen vermeiden:

- Vor Beginn der Bauarbeiten sind die ausführenden Firmen hinsichtlich des Artenschutzes und dessen Belange zu unterweisen.
- Die Baumaßnahme ist generell unter Beachtung der DIN- und Bauvorschriften, des Gewässer- und Landschaftsschutzes, einschlägigen Sicherheitsvorschriften und den anerkannten Regeln der Technik durchzuführen.
- Das Feldgehölz sowie die Himbeerflur im Bereich der Lehmkuhle sind durch das Vorhaben nicht zu beanspruchen und entsprechend zu schützen
- Sollte die Baumaßnahme innerhalb der Balz-, Brut- und Aufzuchtzeiten erfolgen, sind vor Beginn der Arbeiten die beanspruchte Fläche und die angrenzenden Gehölzstrukturen und landwirtschaftlichen Flächen von einer zu beauftragenden ökologischen Baubegleitung zu begehen. Der Beginn der Bautätigkeit ist beim Auffinden von Nestern außerhalb der Brut- und Aufzuchtzeit zu verschieben. Werden im näheren Umfeld (Scheuchwirkung ist zu beachten) keine Nester vorgefunden, kann mit den Baumaßnahmen begonnen werden. Die Begehung ist zu dokumentieren, um bei Bedarf die Unbedenklichkeit der Baumaßnahme im Zeitraum von Anfang März bis Ende Juli nachweisen zu können.
- Eine stringente Abwicklung der Baumaßnahme und Organisation ist einzuhalten, sodass die Arbeiten innerhalb eines möglichst kurzen Zeitraumes abgeschlossen werden können. So können Störungen und Stressverhalten der Tiere auf ein Minimum begrenzt werden.
- Bei den Arbeiten und im Betrieb ist auf Beleuchtungsanlagen zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, sind zum Schutz nachtaktiver Insekten nur Leuchtmittel mit einem ultraviolettarmen Lichtspektrum mit einer maximalen Farbtemperatur von 3000 Kelvin zu verwenden.

Die Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind zu beachten. Artenschutzrechtliche Beeinträchtigungen lassen sich somit vermeiden, Verbotstatbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG unterbinden.

5 Zusammenfassung

Das Unternehmen Krengel Landtechnik GmbH & Co. KG plant die Erweiterung seines Betriebes in Sundern-Stockum. Dafür soll der derzeitig als gemischte Baufläche festgesetzte Bereich im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplanes in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Zusätzlich wird im Zuge der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Sundern mit der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 12 „Rothländerweg“ für das Gebiet südlich des Betriebes die Entwicklung von Wohnbauflächen angestrebt.

Im Rahmen der eigenständigen artenschutzrechtlichen Prüfung innerhalb des Genehmigungsverfahrens werden die Auswirkungen der Änderung des Flächennutzungsplanes auf die besonders geschützten Arten (Planungsrelevante Arten) des Messtischblattes 4713 (Plettenberg) Quadrant 2 und des Messtischblattes 4613 (Balve) Quadrant 4 dargestellt. Auf Grundlage einer Potenzial-Analyse, in Verbindung mit Darstellung der Wirkfaktoren, lassen sich keine artenschutzrechtlichen Beeinträchtigungen erkennen, die eine vertiefende Prüfung erfordern.

Unter Berücksichtigung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen lassen sich mögliche Beeinträchtigung für planungsrelevante Arten und Populationen vermeiden oder mindern.

Artenschutzrechtliche Verbotsbestände gemäß § 44, Abs. 1 BNatSchG werden durch die Änderung des Flächennutzungsplans im Eingriffsraum und der relevanten Umgebung nicht tangiert.

Literaturverzeichnis

- Bundesnaturschutzgesetz: Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (BNatSchG).
In: Gesetz zur Neuregelung des Rechts des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Vom 01.09.2013
- Bürgener, M. (1969): Die naturräumlichen Einheiten auf Blatt 110 Arnsberg. Geographische Landesaufnahme 1:200.000. Naturräumliche Gliederung Deutschlands. Herausgegeben vom Institut für Landeskunde. Bundesforschungsanstalt für Landeskunde und Raumordnung. Selbstverlag – Bad Godesberg.
- Hochsauerlandkreis (2019): Neuaufstellung Landschaftsplan Sundern. Online im Internet: http://m.hochsauerlandkreis.de/buergerservice/umwelt/naturparke/LP_Sundern_Offenlegung.php
- LANUV NRW (2019): Naturschutzfachinformationssystem: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Landesanstalt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen <http://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/start>
- MKULNV NRW (2016): Verwaltungsvorschrift zur Anwendung der nationalen Vorschriften zur Umsetzung der Richtlinien 92/43/EWG (FFH-RL) und 2009/147/EG (V-RL) zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz). Rd.Erl. d. Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz v. 06.06.2016, - III 4 – 616.06.01.17
- MKULNV NRW (2017) (Hrsg.): Methodenhandbuch zur Artenschutzprüfung in Nordrhein-Westfalen - Bestanderfassung und Monitoring. Bearb. FÖA Landschaftsplanung GmbH Trier (M. Klußmann, J. Lüttmann, J. Bettendorf, R. Heuser) & STERNA Kranenburg (S. Sudmann) u. BÖF Kassel (W. Herzog). Schlussbericht zum Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen Az.: III-4-615.17.03.13. online.
- Vermessungs- und Katasterverwaltung NRW: Geobasisdaten © Land NRW, Köln 2019, <http://www.geobasis.nrw.de>

Anhang

- Anhang I: Fotos
- Anhang II: Planungsrelevante Arten des Quadranten 2 des Messtischblatts 4713 (Plettenberg) und des Quadranten 4 des Messtischblatts 4613 (Balve) selektiert nach Lebensräumen (LANUV-Informationssystem)
- Anhang III: Tabellarische Darstellung der planungsrelevanten Arten mit kurzer Beschreibung des Vorkommens und der Lebensweise
- Anhang IV: Artenschutz-Protokoll

Anhang I: Fotos



Bild 1: Grünlandfläche



Bild 2: Feldgehölz an der Lehmkuhle

Anhang II: Potenziell vorkommende planungsrelevante Arten im Quadranten 2 des Messtischblatts 4713 (Plettenberg) und des Quadranten 4 des Messtischblatts 4613 (Balve)

Lebensraumtypen: Fließgewässer, Kleingehölze, Alleen, Bäume Gebüsch, Hecken, Säume, Hochstaudenfluren, Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen, Gebäude und Fettwiesen (Quelle: LANUV NRW, Fachinformationssystem)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW KON	FlieG	KlGehoe	Saeu	Gart	Gebaeu	FettW	MTB
Säugetiere										
Myotis daubentonii	Wasserfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na			FoRu	(Na)	4713(2)
Myotis nattereri	Fransenfledermaus	Art vorhanden	G	Na	Na	(Na)	(Na)	FoRu	(Na)	4713(2)
Pipistrellus pipistrellus	Zwergfledermaus	Art vorhanden	G	(Na)	Na			FoRu!	(Na)	4713(2)
Plecotus auritus	Braunes Langohr	Art vorhanden	G		FoRu, Na	Na	Na	FoRu	Na	4713(2)
Vögel										
Accipiter gentilis	Habicht	sicher brütend	G		(FoRu), Na				(Na)	4613(4), 4713(2)
Accipiter nisus	Sperber	sicher brütend	G		(FoRu), Na	Na	Na		(Na)	4613(4), 4713(2)
Aegolius funereus	Raufußkauz	sicher brütend	U			(Na)	(Na)		(Na)	4613(4), 4713(2)
Alauda arvensis	Feldlerche	sicher brütend	U-			FoRu	FoRu		FoRu!	4613(4), 4713(2)
Alcedo atthis	Eisvogel	sicher brütend	G	FoRu!				(Na)		4613(4), 4713(2)
Anthus pratensis	Wiesenpieper	sicher brütend	S			FoRu	FoRu		FoRu	4713(2)
Anthus trivialis	Baumpieper	sicher brütend	U		FoRu	(FoRu)	(FoRu)			4613(4), 4713(2)
Asio otus	Waldohreule	sicher brütend	U		Na	(Na)	(Na)		(Na)	4613(4), 4713(2)
Bubo bubo	Uhu	sicher brütend	G			(Na)	(Na)	(FoRu)	(Na)	4713(2)
Buteo buteo	Mäusebussard	sicher brütend	G		(FoRu)	(Na)	(Na)		Na	4613(4), 4713(2)
Ciconia nigra	Schwarzstorch	sicher brütend	G	Na	Na					4613(4), 4713(2)
Delichon urbicum	Mehlschwalbe	sicher brütend	U	(Na)		(Na)	(Na)	FoRu!	(Na)	4613(4), 4713(2)
Dryobates minor	Kleinspecht	sicher brütend	G		Na				(Na)	4613(4), 4713(2)
Dryocopus martius	Schwarzspecht	sicher brütend	G		(Na)	Na	Na		(Na)	4613(4), 4713(2)
Falco tinnunculus	Turmfalke	sicher brütend	G		(FoRu)	Na	Na	FoRu!	Na	4613(4), 4713(2)
Hirundo rustica	Rauchschwalbe	sicher brütend	U-	(Na)	(Na)	(Na)	(Na)	FoRu!	Na	4613(4), 4713(2)
Lanius collurio	Neuntöter	sicher brütend	G		FoRu!	Na	Na		(Na)	4613(4), 4713(2)
Lullula arborea	Heidelerche	sicher brütend	U			(FoRu)	(FoRu)			4713(2)

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Name	Status	EHZ in NRW KON	FlieG	KlGehöel	Saeu	Gart	Gebaeu	FettW	MTB
Säugetiere										
Milvus milvus	Rotmilan	sicher brütend	U		(FoRu)	(Na)	(Na)		Na	4613(4), 4713(2)
Passer montanus	Feldsperling	sicher brütend	U		(Na)	Na	Na	FoRu	Na	4613(4), 4713(2)
Pernis apivorus	Wespenbussard	sicher brütend	U		Na	Na	Na		(Na)	4613(4), 4713(2)
Phoenicurus phoenicurus	Gartenrotschwanz	sicher brütend	U		FoRu	(Na)	Na	FoRu	(Na)	4613(4)
Picus canus	Grauspecht	sicher brütend	U-			Na			(Na)	4613(4), 4713(2)
Scolopax rusticola	Waldschnepfe	sicher brütend	G		(FoRu)		(Na)			4613(4), 4713(2)
Serinus serinus	Girlitz	sicher brütend	unbek.			Na	FoRu!, Na			
Streptopelia turtur	Turteltaube	sicher brütend	U-		FoRu	(Na)	Na		(Na)	4613(4), 4713(2)
Strix aluco	Waldkauz	sicher brütend	G		Na	Na		FoRu!	(Na)	4613(4), 4713(2)
Sturnus vulgaris	Star	sicher brütend	unbek.			Na	Na	FoRu	Na	
Amphibien										
Alytes obstetricans	Geburtshelferkröte	Art vorhanden	S			(Ru)		(Ru)	(Ru)	4613(4)
Bufo calamita	Kreuzkröte	Art vorhanden	U			(Ru)				4613(4)
Reptilien										
Coronella austriaca	Schlingnatter	Art vorhanden	U		(FoRu)	FoRu		FoRu		4713(2)

Abkürzungen in der Tabelle:

FlieG	Fließgewässer	FoRu!	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Hauptvorkommen)
KlGehöel	Kleingehölze, Alleen, Bäume, Gebüsche, Hecken	FoRu	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (Vorkommen)
Saeu	Säume, Hochstaudenfluren	(FoRu)	Fortpflanzungs- und Ruhestätte (potenzielles Vorkommen)
Gart	Gärten, Parkanlagen, Siedlungsbrachen	Ru	Ruhestätte (Vorkommen)
Gebaeu	Gebäude	(Ru)	Ruhestätte (potenzielles Vorkommen)
FettW	Fettwiesen und -weiden	Na	Nahrungshabitat (Vorkommen)
		(Na)	Nahrungshabitat (potenzielles Vorkommen)

Erhaltungszustand in NRW:

grün / G - günstig
 gelb / U - ungünstig
 rot / S - schlecht
 KON: Kontinentale Biogeographische Region

Anhang III: Kurzbeschreibung der artspezifischen Habitate

Art	Vorkommen/Lebensweise
Säugetiere (in alphabetischer Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Namen)	
Wasserfledermaus (<i>Myotis daubentonii</i>)	Typische Waldfledermaus, mit Vorkommen in strukturreichen Landschaften mit hohem Gewässer- und Waldanteil. Jagdgebiete stellen offene Wasserflächen an stehenden und langsam fließenden Gewässern dar. Die Jagd erfolgt in Höhen von 5 bis 20 cm über der Wasseroberfläche. Teilweise wird die Jagd auch auf Wälder, Lichtungen und Wiesen ausgedehnt. Aktionsräume der W. können durchschn. rund 49 ha umfassen; Kernjagdgebiete sind 100 bis 7.500 m ² groß. Entlang von markanten Landschaftsstrukturen werden die Flugrouten vom Quartier bis zu den Jagdgebieten festgelegt. Sommerquartiere und Wochenstuben sind fast ausschließlich in Baumhöhlen vorzufinden. Als Winterquartiere dienen Höhlen, Stollen, Felsenbrunnen und Eiskeller mit hoher Luftfeuchtigkeit und niedrigen Temperaturen. Die Wasserfledermaus gilt in NRW als „gefährdet“ und kommt in allen Naturräumen vor.
Fransenfledermaus (<i>Myotis nattereri</i>)	Lebt bevorzugt in unterholzreichen Laubwäldern mit lückigem Baumbestand, als Jagdgebiete in reich strukturierten, halboffenen Parklandschaften mit Hecken, Baumgruppen, Grünland und Gewässern, Jagdflüge in Höhen vom Kronenbereich bis zur unteren Strauchschicht, Wochenstube in Baumquartieren (v.a. Höhlen, abstehende Borke) und Nistkästen, auf Dachböden und in Viehställen in Spalten und Zapfenlöchern, standorttreu, als typischer Felsüberwinterer, Winterquartiere in spaltenreichen Höhlen, Stollen, Eiskellern, Brunnen und anderen unterirdischen Hohlräumen, in frostfreien Quartieren mit einer hohen Luftfeuchtigkeit und einer Temperatur zwischen 2-8° C, ausgesprochen quartiertreu.
Zwergfledermaus (<i>Pipistrellus pipistrellus</i>)	Gebäudefledermäuse strukturreicher Landschaften, Siedlungsbereichen, Gewässern, Kleingehölzen, jagt in aufgelockerten Laub- und Mischwäldern in 2-6 (max. 20) m Höhe im freien Luftraum, Sommerquartiere und Wochenstuben in Spaltenverstecken an und in Gebäuden, weniger Baumquartiere und Nistkästen, ortstreue Weibchenkolonien in NRW mit ca. 80 (max. 400) Tieren in mehreren Quartieren im Verbund, Winterquartiere werden oberirdische Spaltenverstecke in und an Gebäuden, außerdem natürliche Felsspalten sowie unterirdische Quartiere in Kellern oder Stollen, nicht zwingend frostfrei, quartiertreu, können in Massenquartieren mit vielen tausend Tieren überwintern, gilt in NRW derzeit als ungefährdet, in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vertreten.
Braunes Langohr (<i>Plecotus auritus</i>)	Waldfledermaus in unterholzreichen, mehrschichtigen lichten Laub- und Nadelwäldern mit einem größeren Bestand an Baumhöhlen, als Jagdgebiete dienen zudem Waldränder, gebüschreiche Wiesen, aber auch strukturreiche Gärten, Streuobstwiesen und Parkanlagen im Siedlungsbereich, Jagd bevorzugt in niedriger Höhe im Unterwuchs (0,5-7 m), Wochenstube in Baumhöhlen und Nistkästen oftmals in und an Gebäuden (Dachböden, Spalten), Winterquartiere in geringer Individuenzahl mit bis zu 10 (max. 25) Tieren in unterirdischen Quartieren wie Bunkern, Kellern oder Stollen, gelten als sehr kälteresistent und verbringen einen Großteil des Winters vermutlich in Baumhöhlen, Felsspalten oder in Gebäudequartieren, bevorzugt werden trockene Standorte mit einer Temperatur von 2-7 °C, Vorkommen in allen Naturräumen mit steigender Tendenz.

Vögel (in alphabetischer Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Namen)	
Habicht (<i>Accipiter gentilis</i>)	In NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel, bevorzugt Kulturlandschaften mit einem Wechsel von geschlossenen Waldgebieten, Waldinseln und Feldgehölzen, Bruthabitate in Waldinseln ab einer Größe von 1-2 ha mit altem Baumbestand, vorzugsweise mit freier Anflugmöglichkeit in hohen Bäumen (z.B. Lärche, Fichte, Kiefer oder Rotbuche).
Sperber (<i>Accipiter nisus</i>)	In NRW ganzjährig als mittelhäufiger Stand- und Strichvogel, zudem Wintergäste aus nordöstlichen Populationen, leben in abwechslungsreichen, gehölzreichen Kulturlandschaften, in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Waldinseln, Feldgehölzen und Gebüsch, im Siedlungsbereich in mit Fichten bestandenen Parkanlagen und auf Friedhöfen, brütet meist in Nadelbaumbeständen mit ausreichender Deckung und freier Anflugmöglichkeit, in 4-18 m Höhe, kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Raufußkauz (<i>Aegolius funereus</i>)	Selten vorkommender Stand- und Strichvogel, Charakterart reich strukturierter Laub- und Nadelwälder der Mittelgebirgslagen (v.a. Buchenwälder), entscheidend für das Vorkommen sind ein gutes Höhlenangebot in Altholzbeständen sowie deckungsreiche Tageseinstände, oftmals in Fichten, Jagdflüge über lichte Waldbestände und Schneisen, Waldwiesen, Waldränder und Wegen, ein Brutrevier kann eine Größe von 60-120 ha erreichen, die Nistplätze befinden sich in größeren Baumhöhlen, gerne in Schwarzspechthöhlen, regelmäßig werden auch Nistkästen angenommen, in NRW kommt der Raufußkauz ausschließlich in den Mittelgebirgsregionen mit einem Schwerpunkt im Sauer- und Siegerland vor.
Feldlerche (<i>Alauda arvensis</i>)	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, brütet in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde, in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
Eisvogel (<i>Alcedo atthis</i>)	Charakterart der offenen Feldflur, besiedelt reich strukturiertes Ackerland, extensiv genutzte Grünländer und Brachen sowie größere Heidegebiete, brütet in Bereichen mit kurzer und lückiger Vegetation in einer Bodenmulde, in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet, seit den 1970er-Jahren sind die Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft stark zurückgegangen.
Wiesenpieper (<i>Anthus pratensis</i>)	In NRW mittelhäufiger Brutvogel in offenen, baum- und straucharmen feuchten Flächen mit höheren Singwarten (z.B. Weidezäune, Sträucher), bevorzugt auf extensiv genutzten, frischen bis feuchten Dauergrünländern, Heideflächen und Mooren, brütet am Boden oftmals an Graben- und Wegrändern, in NRW nur noch lückenhaft verbreitet.
Baumpieper (<i>Anthus trivialis</i>)	Bewohnt offenes bis halboffenes Gelände mit höheren Gehölzen als Singwarten und einer strukturreichen Krautschicht wie sonnige Waldränder, Lichtungen, Kahlschläge, junge Aufforstungen und lichte Wälder, zudem werden Heide- und Mooregebiete sowie Grünländer und Brachen mit einzeln stehenden Bäumen, Hecken und Feldgehölzen besiedelt, Nest am Boden unter Grasbulten oder Büschen, ab Ende April bis Mitte Juli Eiablage, Zweitbruten sind möglich, spätestens im August sind die letzten Jungen flügge, kommt in

	NRW in allen Naturräumen vor, im Bergland noch nahezu flächendeckend verbreitet, im Tiefland (v.a. Kölner Bucht, Niederrheinisches Tiefland) Bestände seit einigen Jahrzehnten großräumig rückläufig mit deutlichen Verbreitungslücken, Gesamtbestand liegt zwischen 9.000 und 20.000 Brutrevieren.
Waldohreule (<i>Asio otus</i>)	Vorkommen in halboffenen Parklandschaften mit kleinen Feldgehölzen, Baumgruppen und Waldrändern, auch im Siedlungsbereich in Parks und Grünanlagen sowie an Siedlungsrändern vorkommend, Jagdgebiete in strukturreiche Offenlandbereichen sowie größeren Waldlichtungen, brütet in alten Nestern von anderen Vogelarten (v.a. Rabenkrähe, Elster, Mäusebussard, Ringeltaube), kommt in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend vor.
Uhu (<i>Bubo bubo</i>)	Ganzjähriger Standvogel reich besiedelter und reich gegliederter, mit Felsen durchsetzter Waldlandschaften sowie Steinbrüche und Sandabgrabungen, Jagdgebiete sind bis zu 40 km² groß und können bis zu 5 km vom Brutplatz entfernt liegen, als Nistplätze nutzen die orts- und reviertreuen Tiere störungsarme Felswände und Steinbrüche mit einem freien Anflug, auch Baum- und Bodenbruten, vereinzelt sogar Gebäudebruten möglich, in NRW in den Mittelgebirgsregionen weit verbreitet, Verbreitungsschwerpunkte im Teutoburger Wald, im Sauerland und der Eifel.
Mäusebussard (<i>Buteo buteo</i>)	Besiedelt nahezu alle Lebensräume der Kulturlandschaft, sofern geeignete Baumbestände als Brutplatz vorhanden sind, bevorzugt Randbereiche von Waldgebieten, Feldgehölzen sowie Baumgruppen und Einzelbäumen, Horste in 10-20 m Höhe, jagt in Offenlandbereichen in der weiteren Umgebung des Horstes, häufigster Greifvogelart in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
Schwarzstorch (<i>Ciconia nigra</i>)	Zugvogel, überwintert als Langstreckenzieher in Feuchtgebieten in West- und Osteuropa, stärkere Bindung an Wasser als Weißstörche, besiedelt in NRW größere naturnahe Laub- und Mischwälder mit naturnahen Bächen, Waldteichen, Sümpfen und eingeschlossenen Feuchtwiesen, Nester vor allem in Buchen und Eichen in Altholzbeständen, mehrjährige Nutzung der Nester, Aktivitätsraum eines Brutpaares kann eine Größe von bis zu 150 km² haben, in NRW kommt der Schwarzstorch in den Mittelgebirgsregionen des Weserberglands, des Sauer- und Siegerlandes, des Bergischen Lands und der Eifel.
Mehlschwalbe (<i>Delichon urbicum</i>)	Lebt als Kulturfollower in menschlichen Siedlungsbereichen, als Koloniebrüter bevorzugt in frei stehenden, großen und mehrstöckigen Einzelgebäuden in Dörfern und Städten, Lehmester an Außenwänden der Gebäude an der Dachunterkante, in Giebel-, Balkon- und Fensternischen oder unter Mauervorsprüngen, Industriegebäuden und technische Anlagen (z.B. Brücken, Talssperren), bestehende Kolonien werden oft über viele Jahre besiedelt.
Kleinspecht (<i>Dryobates minor</i>)	Anzutreffen in parkartige oder lichte Laub- und Mischwälder, Weich und Hartholzauen sowie feuchte Erlen- und Hainbuchenwälder mit einem hohen Alt- und Totholzanteil. Erscheint außerdem im Siedlungsbereich, in strukturreichen Parkanlagen, alten Villen- und Hausgärten sowie in Obstgärten mit altem Baumbestand. Legt die Nisthöhle in totem oder morschem Holz (bevorzugt Weichholz) an. Kommt in NRW flächendeckend vor.

Schwarzspecht (<i>Dryocopus martius</i>)	Bevorzugt ausgedehnte Waldgebiete (v.a. alte Buchenwälder mit Fichten- bzw. Kiefernbeständen), aber auch in Feldgehölzen, hoher Totholzanteil und vermodernde Baumstümpfe sind wichtig, da Nahrung vor allem aus Ameisen und holzbewohnenden Wirbellosen besteht, als Brut- und Schlafbäume werden glattrindige, astfreie Stämme mit freiem Anflug und im Höhlenbereich mind. 35 cm Durchmesser genutzt (v. a. alte Buchen und Kiefern), Schwarzspechthöhlen haben im Wald eine hohe Bedeutung für Folgenutzer, wie zum Beispiel Hohлтаube, Raufußkauz und Fledermäuse.
Turmfalke (<i>Falco tinnunculus</i>)	In offenen strukturreichen Kulturlandschaften, oft in der Nähe menschlicher Siedlungen, auch in großen Städten, meidet geschlossene Waldgebiete, Nahrungsgebiete mit niedriger Vegetation wie Dauergrünland, Äcker und Brachen, Brutplätze in Felsnischen und Halbhöhlen an natürlichen Felswänden, Steinbrüchen oder Gebäuden (z.B. an Hochhäusern, Scheunen, Ruinen, Brücken), in NRW in allen Naturräumen flächendeckend verbreitet.
Rauchschwalbe (<i>Hirundo rustica</i>)	Zugvogel, überwintert als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara, Charakterart einer extensiv genutzten, bäuerlichen Kulturlandschaft, Nester in Gebäuden mit Einflugmöglichkeiten (z.B. Viehställe, Scheunen, Hofgebäude) aus Lehm und Pflanzenteilen, Altnester aus den Vorjahren werden nach Ausbessern wieder angenommen, in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.
Neuntöter (<i>Lanius collurio</i>)	Zugvogel, überwintert als Langstreckenzieher in Ost- und Südafrika, Neuntöter bewohnen extensiv genutzte, halboffene Kulturlandschaften mit aufgelockertem Gebüschbestand, Einzelbäumen sowie insektenreichen Ruderal- und Saumstrukturen, besiedelt werden Heckenlandschaften mit Wiesen und Weiden, trockene Magerrasen, gebüschreiche Feuchtgebiete sowie größere Windwurfflächen in Waldgebieten.
Heidelerche (<i>Lullula arborea</i>)	Zugvogel, sucht als Kurzstreckenzieher im Winter Gebiete in Südwesteuropa auf, kommt bevorzugt in Heidegebieten, auf Trockenrasen und lockeren Kiefern- und Eichen-Birkenwäldern vor, besiedelt auch Kahlschläge, Windwurfflächen und trockene Waldränder, nistet am Boden in der Nähe von Bäumen, Brutquartiere sind meistens 2-3 ha groß, in NRW ist die Heidelerche ein mittelhäufiger Zugvogel.
Rotmilan (<i>Milvus milvus</i>)	Zugvogel, überwintert als Kurzstreckenzieher hauptsächlich in Spanien, regelmäßig überwintern Vögel auch in Mitteleuropa (z.B. Schweiz), besiedelt offene, reich gegliederte Landschaften mit Feldgehölzen und Wäldern, jagt zur Nahrungssuche vor allem über Agrarflächen mit einem Nutzungsmosaik aus Wiesen und Äckern, Jagdreviere bis zu 15 km² groß, Brutplatz meist in lichten Altholzbeständen, an Waldrändern, auch in kleineren Feldgehölzen (> 1ha), ausgesprochen reviertreu, nutzen Horste oftmals über viele Jahre, Brutzeit ab April, bis Ende Juli sind alle Jungen flügge, in NRW Vorkommen v. a. im Weserbergland, im Sauerland und in der Eifel.
Feldsperling (<i>Passer montanus</i>)	Besiedelt halboffene Agrarlandschaften mit einem hohen Grünlandanteil, Obstwiesen, Feldgehölze und Waldränder, zudem bis in die Randbereiche ländlicher Siedlungen in Obst- und Gemüsegärten oder Parkanlagen vorkommend, meidet im Gegensatz zum Haussperling Innenstadtbereiche, sehr brutplatztreu, nisten gelegentlich in kolonieartigen Ansammlungen, als Höhlenbrüter werden Specht- oder Faulhöhlen, Gebäudenischen, aber auch Nistkästen genutzt, Brutzeit reicht von April bis August mit bis zu drei, selten sogar vier Bruten, Nahrung besteht aus Sämereien, Getreidekörnern und

	kleineren Insekten, schließen sich im Winter zu größeren Schwärmen zusammen, in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet, seit den 1970er-Jahren Brutbestände durch intensive Flächennutzung der Landwirtschaft und einen fortschreitenden Verlust geeigneter Nistmöglichkeiten stark rückgängig.
Wespenbussard (<i>Pernis apivorus</i>)	Überwintert als Langstreckenzieher in Afrika, südlich der Sahara, seltener Brutvogel, regelmäßiger Durchzügler, besiedelt reich strukturierte, halboffene Landschaften mit alten Baumbeständen, Nahrungsgebiete überwiegend an Waldrändern und Säumen, in offenen Grünlandbereichen (Wiesen und Weiden), aber auch innerhalb geschlossener Waldgebiete auf Lichtungen, Horst auf Laubbäumen in einer Höhe von 15-20 m, Nutzung alter Horste anderer Greifvogelarten.
Gartenrotschwanz (<i>Phoenicurus phoenicurus</i>)	Zugvogel, überwintert als Langstreckenzieher in West- und Zentralafrika, in NRW immer seltener als Brutvogel vorkommend, mittlerweile konzentrieren sich die Vorkommen in NRW auf Randbereiche von größeren Heidelandchaften und auf sandige Kiefernwälder, Nest in Halbhöhlen in 2-3 m Höhe über dem Boden, in alten Obstbäumen, Kopfweiden.
Grauspecht (<i>Picus canus</i>)	Kleiner als der ähnliche Grünspecht, in NRW ganzjährig als Stand- und Strichvogel vorkommend, typische Lebensraum in alten, strukturreichen Laub- und Mischwäldern (v.a. alte Buchenwälder). dringt in ausgedehnte Waldbereiche vor (im Gegensatz zum Grünspecht), benötigt strukturreiche Waldränder und einen hohen Anteil an offenen Flächen wie Lichtungen und Freiflächen als Nahrungshabitate (Ameisen Alttiere und Puppen), Brutreviere mit einer Größe von rund 200 ha, Nisthöhle wird ab April (selten früher) in alten geschädigte Laubbäume, vor allem in Buchen angelegt, Eiablage ab Ende April/Anfang Mai, bis Juli werden alle Jungen flügge, in NRW nördlichste Verbreitungsgrenze, Vorkommen beschränkt auf die Mittelgebirgsregionen, hier flächenweites aber spärliches Vorkommen, bedeutende Brutvorkommen im Bereich des Rothaargebietes.
Waldschnepfe (<i>Scolopax rusticola</i>)	Zugvogel, scheuer Einzelgänger, verstecken sich tagsüber, werden meist ab der Abenddämmerung und in der Nacht aktiv, kommt in größeren, nicht zu dichten Laub- und Mischwäldern mit gut entwickelter Kraut- und Strauchschicht sowie einer weichen, stochebfähigen Humusschicht vor, bevorzugt feuchte Birken- und Erlenbrüche, meidet dicht geschlossene Gehölzbestände und Fichtenwälder, Nest in einer Mulde am Boden, nach der Rückkehr aus den Überwinterungsgebieten im Mittelmeerraum oder an der Atlantikküste erfolgt das Brutgeschäft von März bis Ende Juli, kommt in NRW vor allem im Bergland und im Münsterland nahezu flächendeckend vor, große Verbreitungslücken bestehen in der Kölner Bucht, im Niederrheinischen Tiefland, im Ruhrgebiet sowie in der Hellwegbörde.
Girlitz (<i>Serinus serinus</i>)	Kleinste Finkenart in NRW, Nahrung besteht aus kleinen Sämereien von Kräutern und Stauden sowie Knospen und Kätzchen, flächig verbreiteter in Mitteleuropa, teilweise häufiger Brutvogel auf, einzelne Überwinterer in NRW, bevorzugt trockenes und warmes Klima, dadurch hohe Bedeutung des Lebensraums Stadt, bevorzugte Neststandort befindet sich in Nadelbäumen. Gesamtbestand wird auf 5.500 bis 10.000 Reviere geschätzt (2014).
Turteltaube (<i>Streptopelia turtur</i>)	Zugvogel, überwintert als Langstreckenzieher in der Savannenzone südlich der Sahara, bevorzugt offene, bis halboffene Parklandschaften mit einem

	Wechsel aus Agrarflächen und Gehölzen, Brutplätze meist in Feldgehölzen, baumreichen Hecken und Gebüsch, an gebüschreichen Waldrändern oder in lichten Laub- und Mischwäldern, im Siedlungsbereich eher selten vorkommend.
Waldkauz (<i>Strix aluco</i>)	Besiedelt reich strukturierte Kulturlandschaften mit einem guten Nahrungsangebot in lichten und lückigen Altholzbeständen in Laub- und Mischwäldern, Parkanlagen, Gärten oder Friedhöfen, die ein gutes Angebot an Höhlen bereithalten, ausgesprochen reviertreu, Nistplatz in Baumhöhlen, auch in Nisthilfen, Dachböden und Kirchtürmen, in NRW in allen Naturräumen nahezu flächendeckend verbreitet.
Star (<i>Sturnus vulgaris</i>)	Besiedelt die boreale und gemäßigte Zone, in NRW als Brutvogel in den Niederungen bis zur montanen Region, Kurzstrecken- bzw. Teilzieher, Höhlenbrüter der ausreichendes Angebot an Brutplätzen (Astlöcher, Buntspechthöhlen), ursprünglich Charakterart der beweideten halboffenen Landschaften und feuchten Grasländer, heutzutage auch oft im Siedlungsraum, in dem auch Gebäude zum Nisten genutzt werden.
Amphibien (in alphabetischer Reihenfolge ihrer wissenschaftlichen Namen)	
Geburtshelferkröte (<i>Alytes obstetricans</i>)	Besiedelt vor allem Steinbrüche und Tongruben in Mittelgebirgslagen, in Siedlungsbereichen auch auf Industriebrachen, Absetzen der Larven in sommerwarmen Lachen, Flachgewässern, Tümpeln, Weihern, auch sommerkühlen, tiefen Abgrabungsgewässern, selten beruhigte Abschnitte kleinerer Fließgewässer, Sommerlebensraum auf sonnenexponierten Böschungen, Geröll- und Blockschutthalden, auf Abgrabungsflächen, Lesesteinmauern, Steinhaufen in der Nähe der Absetzgewässer, überwintert versteckt in Kleinsäugerbauten oder selbst gegrabenen Erdhöhlen, Fortpflanzungsphase von Mitte März bis August (Höhepunkt Mai/Juni), bemerkenswert ist die Brutpflege: nach Paarung wickelt das Männchen die Laichschnur um seine Hüften und trägt diese bis zum Absetzen der Larven in ein geeignetes Gewässer mit sich umher, früh abgesetzte Kaulquappen verlassen als Jungkröten bis zum Herbst das Gewässer, Alttiere suchen ab September/Oktobre ihre Winterquartiere auf, spät abgesetzte Larven überwintern im Gewässer, Besiedlung neuer Gewässer erfolgt meist über die Jungtiere, die mehrere hundert Meter weit wandern können, durchschnittliche Wanderstrecken der Alttiere betragen unter 100 m.
Kreuzkröte (<i>Bufo calamita</i>)	Pionierart, der offenen Auenlandschaften auf vegetationsarmen, trockenwarmen Standorten mit lockeren, meist sandigen Böden, aktuelle Vorkommen vor allem auf Abgrabungsflächen in den Flussauen, Industriebrachen, Bergehalden und Großbaustellen, als Laichgewässer dienen sonnenexponierte Flach- und Kleingewässer (Überschwemmungstümpel, Pfützen, Lachen oder Heideweiler), als Winterquartiere in lockeren Sandböden, sonnenexponierten Böschungen, Blockschutthalden, Steinhaufen, Kleinsäugerbauten oberhalb der Hochwasserlinie.
Reptilien	
Schlingnatter (<i>Coronella austriaca</i>)	Kommt in reich strukturierten Lebensräumen mit einem Wechsel von Einzelbäumen, lockeren Gehölzgruppen sowie grasigen und vegetationsfreien Flächen vor, bevorzugt lockere und trockene Substrate wie Sandböden oder besonnte Hanglagen mit Steinschutt und Felspartien, ursprünglich wurden ausgedehnte Binnendünenbereiche entlang von Flüssen besiedelt, heute vor allem in Heidegebieten und trockenen Randbereichen von Mooren, in

	Mittelgebirge Vorkommen vor allem in wärmebegünstigten Hanglagen mit Halbtrocken- und Trockenrasen, Geröllhalden, felsigen Böschungen und aufgelockerten steinigen Waldrändern, besiedelt ebenso Steinbrüche, alte Gemäuer, südexponierte Straßenböschungen und Eisenbahndämme sowie die Trassen von Hochspannungsleitungen, im Winter verstecken sich die Tiere meist einzeln in trockenen frostfreien Erdlöchern, Felsspalten oder in Trocken- und Lesesteinmauern. Die traditionell genutzten Winterquartiere liegen in der Regel weniger als 2 km vom übrigen Jahreslebensraum entfernt, nach der Winterruhe ab Ende März werden Sonnenplätze aufgesucht, Paarungszeit von Mitte/Ende Mai, von Ende Juli bis September setzen die leibgebärenden Weibchen ihre Nachkommen ab, ab Anfang Oktober werden wieder die Winterquartiere aufgesucht, ausgesprochen standorttreu, gute Winterquartiere, Sonnenplätze und Tagesverstecke werden oftmals über viele Jahre genutzt, in NRW „stark gefährdet“, Vorkommen vor allem im Bergland mit Verbreitungsschwerpunkte im Bergischen Land und Eifel.
--	--

Anhang IV: Artenschutz-Protokoll (Angaben zum Plan/Vorhaben)

(gemäß Anlage 2 VV-Artenschutz 06/2016)

Allgemeine Angaben

Plan/Vorhaben (Bezeichnung): Bebauungsplan Nr. S 12 - Rothländerweg

Plan-/Vorhabenträger (Name): Stadt Sunder Antragstellung (Datum): Juli 2019

Kurze Beschreibung des Plans/Vorhabens (Ortsangabe, Ausführungsart, relevante Wirkfaktoren); ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Das Unternehmen Krengel Landtechnik GmbH & Co. KG plant die Erweiterung seines Betriebes in Sundern-Stockum. Dafür soll der derzeit als Gemischte Baufläche festgesetzte Bereich im Zuge einer Änderung des Flächennutzungsplanes in eine gewerbliche Baufläche umgewandelt werden. Gleichzeitig wird südlich des Betriebes die Entwicklung von Wohnbauflächen angestrebt, sodass die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. S 12 „Rothländerweg“ für das Gebiet die Entwicklung von Wohnbauflächen erfolgt.

Stufe I: Vorprüfung (Artenspektrum/Wirkfaktoren)

Ist es möglich, dass bei FFH-Anhang IV-Arten oder europäischen Vogelarten die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG bei Umsetzung des Plans bzw. Realisierung des Vorhabens ausgelöst werden? ☐ ja ☒ nein

Stufe II: Vertiefende Prüfung der Verbotstatbestände

(unter Voraussetzung der unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“) beschriebenen Maßnahmen und Gründe)

Nur wenn Frage in Stufe I „ja“:

Wird der Plan bzw. das Vorhaben gegen Verbote des § 44 1 BNatSchG verstoßen (ggf. trotz Vermeidungsmaßnahmen inkl. Vorgezogener Ausgleichsmaßnahmen oder eines Risikomanagements)? ☐ ja ☐ nein

Arten, die nicht im Sinne einer vertiefenden Art-für-Art-Betrachtung einzeln geprüft wurden:

Begründung: Bei den folgenden Arten liegt kein Verstoß gegen die Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG vor (d.h. keine erhebliche Störung der lokalen Population, keine Beeinträchtigung der ökologischen Funktion ihrer Lebensstätten sowie keine unvermeidbaren Verletzungen oder Tötungen und kein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko). Es handelt sich um Irrgäste bzw. um Allerweltsarten mit einem landesweit günstigen Erhaltungszustand und einer großen Anpassungsfähigkeit. Außerdem liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise auf einen nennenswerten Bestand der Arten im Bereich des Plans/Vorhabens vor, die eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung rechtfertigen würden.

Ggf. Auflistung der nicht einzeln geprüften Arten.

Für das Messtischblatt 4713 „Plettenberg“ Quadrant 2 und Messtischblatt 4613 „Balve“ Quadrant 4 sind die planungsrelevanten Arten in tabellarischer Form mit ihren Habitatansprüchen dargestellt.

Stufe III: Ausnahmeverfahren

Nur wenn Frage in Stufe II „ja“:

Ist das Vorhaben aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt? ☐ ja ☐ nein

Können zumutbare Alternativen ausgeschlossen werden? ☐ ja ☐ nein

Wird der Erhaltungszustand der Populationen sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben? ☐ ja ☐ nein

Kurze Darstellung der zwingenden Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses und ggf. der außergewöhnlichen Umstände, die für das Vorhaben sprechen, und Begründung warum diese dem Artenschutzinteresse im Rang vorgehen; ggf. Verweis auf andere Unterlagen.

Kurze Darstellung der geprüften Alternativen, und Bewertung bzgl. Artenschutz und Zumutbarkeit; ggf. Verweis auf andere Unterlagen

Antrag auf Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG

Nur wenn alle Fragen in Stufe III „ja“:

☐ Die Realisierung des Plans/Vorhabens ist aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses gerechtfertigt und es gibt keine zumutbare Alternative. Der Erhaltungszustand der Populationen wird sich bei europäischen Vogelarten nicht verschlechtern bzw. bei FFH-Anhang IV-Arten günstig bleiben. Deshalb wird eine Ausnahme von den artenschutzrechtlichen Verböten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG beantragt. Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlagen „Art-für-Art-Protokoll“).

Nur wenn Frage 3. In Stufe III „nein“:

(weil bei einer FFH-Anhang IV-Art bereits ein ungünstiger Erhaltungszustand vorliegt)

- ☐ Für die Erteilung einer Ausnahme sprechen „außergewöhnliche Umstände“. Außerdem wird sich durch die Ausnahme der ungünstige Erhaltungszustand der Populationen nicht weiter verschlechtern bzw. wird die Wiederherstellung des günstigen Erhaltungszustandes nicht behindert.
Zur Begründung siehe ggf. unter B.) (Anlage „Art-für-Art-Protokoll“).

Antrag auf Befreiung nach § 67 Abs. 2 BNatSchG

Nur wenn eine der Fragen in Stufe III 3 „nein“:

- ☐ Im Zusammenhang mit privaten Gründen liegt eine unzumutbare Belastung vor. Deshalb wird eine Befreiung von den artenschutzrechtlichen Verboten gem. § 67 Abs. 2 BNatSchG beantragt.